

(handfesten) Rückschritt verwandelt: Scheint der Staatsgerichtshof in StGH 1998/61 die Normenkontrolle zunächst um eine Überprüfbarkeit von EWR-Recht auf seine Verfassungs- bzw. EMRK-Mässigkeit erweitert zu haben, engt er den Zugang (der Rechtsunterworfenen) zur dieser im gleichen Atemzug nicht nur auf die Fälle einer ‚besonders krassen‘ Rechtswidrigkeit, sondern auch in Bezug auf die möglichen ‚Anfechtungsobjekte‘ (d.h. die der Normenkontrolle unterworfenen Gesetzgebungsakte) ein.

3.1.5 Verfahrensfragen

Auf der Grundlage von StGH 1998/61 stellt sich aber auch die Frage nach dem *modus operandi* dieser Praxis: Unter welchen Voraussetzungen, unter welchen Bedingungen und mit welchem Ergebnis kann auf die Anfechtungsmöglichkeit nach Massgabe dieses Erkenntnisses zurückgegriffen werden? In welchen Fällen ist dem Staatsgerichtshof die Frage der Verfassungs- oder der EMRK-Mässigkeit des EWRA oder eines anderen, von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages zur Prüfung vorzulegen?

Eine dieser Verfahrensfragen betrifft das Vorlageverhalten der Anderen Gerichte, auf das im nächsten Punkt eingegangen wird. Zu den Fragen, auf die unter diesem Punkt einzugehen ist, gehören die Zulässigkeit des Prüfantrages und die Überprüfung der materiellen Verfassungsmässigkeit völkerrechtlicher Verträge von Amtes wegen (amtswegige Überprüfung).

Die erste Frage, jene nach der Zulässigkeit des Prüfantrages, richtet sich auf die Anforderungen an dessen Begründung. Im Einklang mit der herrschenden Lehre³⁴⁴¹ hat *Wille* darauf hingewiesen, es sei „nicht nur verständlich und einsichtig, sondern auch notwendig, dass das Gericht sein Prüfungsbegehren mit einer eigenen rechtlichen Begründung zu versehen hat, worauf nicht verzichtet werden kann“³⁴⁴². Bislang habe der Staatsgerichtshof „zur Frage ... des Inhaltes und des Umfanges einer Begründung nicht näher Stellung bezogen“; er habe jedoch „eine Begründung für hinreichend betrachtet, wenn vom Gericht die aus seiner Sicht für die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit einer Vorschrift sprechenden Gründe angeführt werden“³⁴⁴³.

3441 Siehe hierzu zuletzt Höfling (Verfassungsbeschwerde) S. 151ff, vor allem S. 153ff.

3442 Wille (Normenkontrolle) S. 199.

3443 Wille (Normenkontrolle) S. 200 sowie gleichlautend Kley (Landesbericht) S. 17.